

Tennismgemeinschaft



Habichtswald 1982 e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
„TENNISGEMEINSCHAFT HABICHTSWALD 1982 e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Habichtswald und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bestimmungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).
2. Zweck des Vereins ist die Pflege des Tennissports und der Geselligkeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung und Unterhaltung von Tennissportanlagen verwirklicht.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Zuwendungen an den Verein aus satzungsgebundenen Mitteln des Landessportbundes oder einer Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jede männliche oder weibliche Person kann Mitglied werden. Zur Aufnahme in den Verein ist die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung und die Entrichtung einer Aufnahmegebühr erforderlich. Personen unter 18 Jahren haben mit der Eintrittserklärung die schriftliche Einwilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben.
2. Neben der aktiven Mitgliedschaft ist auf ausdrücklichen Antrag auch eine passive Mitgliedschaft zulässig.
Wird eine passive Mitgliedschaft beantragt, ist eine Aufnahmegebühr nicht zu entrichten. Das passive Mitglied hat 50 % des Jahresbeitrages des aktiven Mitgliedes zu zahlen. Von der Verpflichtung zur Leistung von Arbeitsstunden oder Diensten bzw. Zahlung eines erhöhten Jahresbeitrages ist das passive Mitglied befreit. Die passive Mitgliedschaft berechtigt nicht zur Teilnahme am Spielbetrieb.
Ein Wechsel von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Dabei ist wie bei einer Kündigung eine Frist von drei Monaten zu beachten (s. Nr. 3).
Wechselt ein passives Mitglied, das bisher noch nicht aktives Mitglied war, zur aktiven Mitgliedschaft, gelten die Regelungen der aktiven Mitgliedschaft hinsichtlich Höhe und Fälligkeit für Beitrag, Aufnahmegebühr (und ggf. Schnupperjahr), sowie für Arbeitsleistungen und Dienste.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitgliedes, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Die schriftliche Kündigung

muss bis zum 30.09. dem Vorstand vorliegen.

4. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung
 - b) wenn es mit der Zahlung des Beitrages länger als drei Monate im Rückstand ist
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
 Anstelle des Ausschlusses können vom Vorstand folgende Maßnahmen vorgenommen werden :
 1. Verwarnung
 2. Verweis
 3. Spielsperren bis zu sechs Monaten
 Bei Ausscheiden aus dem Verein ist das Eigentum des Vereins ohne Aufforderung sofort zurückzugeben.
Mitglieder, die mit Ämtern betraut sind, haben dem Vorstand unter Abgabe aller Unterlagen Rechenschaft abzulegen.
5. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Pflicht zur Zahlung des Beitrages des laufenden Geschäftsjahres und des erhöhten Jahresbeitrages bestehen.
6. Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Den Anordnungen des Vorstandes und der technischen Leitung und deren Unterorganen ist Folge zu leisten.
7. Die Mitglieder haben folgende Pflichten:
 - a) Die Vereinssatzung, die Vorstandsbeschlüsse und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten.
 - b) Die übernommenen Ämter gewissenhaft zu führen.
 - c) Mutwillige Beschädigung von Vereinseigentum und schuldhaften Verlust von Vereinseigentum zu ersetzen.
 Die vorhandenen Benutzungsordnungen sind einzuhalten !

§ 4 Beiträge

Von den Mitgliedern wird eine Aufnahmegebühr und ein Jahresbeitrag erhoben, der im Lastschriftinzugsverfahren eingezogen wird.
Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Jahresbeiträge werden am 01.01. fällig.
Darüber hinaus ist der Verein berechtigt, von den Mitgliedern die Entrichtung von Arbeitsleistungen bzw. Diensten zu verlangen, deren Umfang von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
Soweit Arbeitsleistungen bzw. Dienste nicht erbracht werden, hat das Mitglied einen erhöhten Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Umfang ebenfalls von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der erhöhte Jahresbeitrag wird nach Abschluss der Sommersaison - spätestens am 01.11.- fällig und per Lastschriftverfahren eingezogen.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Jugendversammlung

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher auf dem vereinsüblichen Weg zu erfolgen.
4. Jugendliche haben ab Vollendung des 16. Lebensjahres Stimmrecht.
5. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages.
 - c) Bestimmung der Anzahl der je Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr im Vereinsjahr (Kalenderjahr) zu erbringenden Arbeitsleistung (Dienste) nach Stunden und die Wertigkeit der einzelnen Arbeitsstunde .
 - d) Wahl oder Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - h) Wahl der Kassenprüfer.
6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
8. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.
9. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung ermächtigt, den ersten Jahresbeitrag angemessen zu reduzieren, wenn Personen während der laufenden Saison in den Verein eintreten.

§ 7 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist oberstes Organ zur Interessenvertretung von Jugendlichen. Sie setzt sich zusammen aus den Kindern und Jugendlichen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie den Jugendwarten/-innen.
2. Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:
 - a) Festlegung der Grundsätze für die Tätigkeit der Jugendarbeit
 - b) Beratung und Beschließung gemeinsamer Veranstaltungen und Vorhaben
 - c) Wahl des JugendsprechersBei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Der Jugendsprecher steht dem Vorstand beratend zur Seite.
4. Die Verwirklichung der Beschlüsse der Jugendversammlung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden (Stellvertreter/in zu a))
 - c) dem/der Kassenwart/in

- d) dem/der Schriftführer/in
- e) dem/der Sportwart/in
- f) dem/der techn. Wart/in
- g) dem/der Jugendwart/in
- h) dem/der Pressewart/in

sowie dem/der Jugendsprecher/in als beratendes Mitglied

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in (geschäftsführender Vorstand). Jeweils zwei vertreten den Verein.
4. Die Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendsprechers, erfolgt für die Dauer von drei Jahren.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen. Die erforderliche Ergänzungswahl ist auf der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen.
6. In der Regel sollte eine Vorstandssitzung pro Quartal erfolgen. Die Sitzungen werden durch den/die 1. Vorsitzende/n oder seinem Vertreter geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Mitglieder in beratender Funktion hinzuziehen.
7. Für jedes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der von der Mitgliederversammlung beschlossen werden muss.
8. Die Ehrung verdienter Mitglieder obliegt dem Vorstand.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins findet nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen statt, im Übrigen durch den Beschluss der Mitgliederversammlung.
Für die Auflösung des Vereins durch die Mitgliederversammlung ist eine absolute 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Wenn die Hälfte aller Mitglieder die Auflösung des Vereins bei dem Vorstand schriftlich fordert, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Habichtswald, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der vorstehenden Satzung zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 25.11.1982 in 3501 Habichtswald beschlossen.

Satzungsänderungen:

Die Mitgliederversammlung vom 23.02.2001 hat die vorstehende Satzung einschließlich der Änderungen beschlossen und genehmigt.